



15.05.2014

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 37 O 255/13

verkündet am : 13.05.2014
Bartel, JOS'in

In dem Rechtsstreit

Klägers,

g e g e n

1. die Helaba Dublin - Landesbank Hessen-Thüringen International,
vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Ulrich Pähler,
d. Vorstand R. Krick, L. Steinborn-Reetz, P. Murray,
P. Smyth, E. Hanly und N. O'Byrne,
PO Box 3137, 5 George's Dock, IFSC, Dublin 1,
Irland,

2.

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte zu 1):

- Prozessbevollmächtigte zu 2):

hat die Zivilkammer 37 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 03.04.2014 durch den Richter am Landgericht
als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, an den Kläger 110.024,95 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 5. Februar 2013 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 1 gegen den Kläger keinerlei Forderungen aus der vom Kläger bei der Beklagten zu 1 am [] abgeschlossene obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von € 195.200,00 zu einem Nominalzinssatz von 6,50 % zustehen.
3. Die Beklagte zu 1 wird ferner verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von dem Kläger am 08.11.2005 gezeichneten Beteiligung an der *Montronus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166)* im Nennwert von € 400.000,00 resultieren und die ohne Zeichnung nicht eingetreten wären.
4. Die Verurteilung gemäß den Anträgen zu 1 und 3 erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Rechte des Klägers aus der am 08.11.2005 gezeichneten Beteiligung an der *Montronus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166)* im Nennwert von € 400.000,00.
5. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1 mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der von dem Kläger am 08.11.2005 gezeichneten Beteiligung an der *Montronus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (Fonds Nr.: 166)* im Nennwert von € 400.000,00 sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befinden.
6. Wegen des weitergehenden Zahlungs- und Zinsantrags sowie gegen die Beklagte zu 2 wird die Klage abgewiesen.
7. Die Hilfswiderklage der Beklagten zu 1 wird abgewiesen.
8. Die Gerichtskosten tragen der Kläger und die Beklagte zu 1 jeweils zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt die Beklagte zu 1 zur Hälfte und die der Beklagten zu 2 der Kläger. Im übrigen tragen die Parteien ihre Kosten selbst.
9. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Medienfonds gegen die Beklagten wegen fehlerhaften Prospektes Ansprüche geltend. Gegenüber der Beklagten zu 1 beruft er sich ferner „nachgeordnet“ auf Rückabwicklungsansprüche wegen des Widerrufs des mit ihr bestehenden Darlehensvertrags. Er verlangt im Wesentlichen den Ersatz seines Eigenkapitals abzüglich erhaltener Ausschüttungen, während die Beklagten hilfsweise widerklagend festgestellt wissen wollen, dass der Kläger erzielte Steuervorteile auszukehren hat.

Aufgrund des am . November 2005 gezeichneten Beitrittsformular beteiligte sich der Kläger mit einem Betrag von 400.000,00 € zuzüglich 6.144,00 € Agio an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (im folgenden auch: Fondsgesellschaft), deren Gründungskommanditistin die Beklagte zu 2 ist. Das Beitrittsformular enthielt zugleich einen Darlehensvertrag mit der Beklagten zu 1 über 195.200 € (48,8 % der Beteiligungssumme) zur teilweisen Finanzierung der Beteiligung. Nach dem Prospekt sicherte die Beklagte zu 1 die fixen Lizenzzahlungen der Verwertungsgesellschaft gegenüber den Produktionsgesellschaften, die zu 100 % der Fondsgesellschaft gehörten, durch einen Schuldbeitritt, wofür sie von der Verwertungsgesellschaft einen Betrag in eben dieser Höhe, allerdings abgezinst, erhielt

Im Beitrittsformular heißt es in Abschnitt A. unter "Gesetzliches Widerrufsrecht":

"Integraler Bestandteil dieses Zeichnungsscheins sind die Belehrungen über ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht. Dieses Widerrufsrecht besteht nur unter den im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen; ein vertraglich begründetes Widerrufsrecht besteht nicht."

Am Schluss des Abschnitts A. ist eine vorgedruckte, von der Klägerin gesondert unterschriebene "Empfangsbestätigung" enthalten mit dem folgenden Wortlaut:

"Ich bestätige, die Vertragsunterlagen inkl. Beteiligungsprospekt sowie die beiden Widerrufsbelehrungen (S. 145 des Prospektes) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben."

In Abschnitt B. (Darlehensvertrag) heißt es:

"Auf den Darlehensvertrag finden die in Abschnitt D. umseitig abgedruckten Darlehensbestimmungen unter Einbezug der Angaben in Abschnitt A. Anwendung."

Die beiden Widerrufsbelehrungen befinden sich nicht im Zeichnungsschein, sondern auf Seite 145 des Verkaufsprospekts (Anlage K1) über die Beteiligung. Hierbei handelt es sich um eine

"Widerrufsbelehrung Nr. 1" für die Beitrittsvereinbarung und eine "Widerrufsbelehrung Nr. 2" für den Darlehensvertrag mit der Beklagten. Letztere lautet wie folgt:

"Widerrufsbelehrung Nr. 2

Zum Darlehensvertrag mit der Helaba Landesbank International (Abschnitte B. und D. des Zeichnungsscheins).

Widerrufsrecht

Sie können ihre im Zeichnungsschein enthaltene, auf die Aufnahme der Fremdfinanzierung (Darlehensvertrag) gerichtete Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ACCONTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen
Wolfratshauer Str. 49, 82049 Pullach
Fax: ... E-Mail: ...

Die ACCONTIS GmbH Finanzanlagen und Beteiligungen handelt als Empfangsvertreter für die Helaba Landesbank International.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Zusätzlicher Hinweis bei Fernabsatz

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vorzeitig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Finanzierte Geschäfte

Falls Sie diesen Darlehensvertrag widerrufen, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihre Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind oder wenn wir uns bei Vorbereitung und nach Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG"

Der Kläger leistete eine eigenfinanzierte Einlage in Höhe von 210.944 € (einschließlich Agio) an die Fondsgesellschaft und erhielt von dieser Ausschüttungen in einer Gesamthöhe von mindestens 95.257,28 €. Für das Jahr 2005 wurden ihm Verluste zugewiesen in Höhe von